



414.14 koe/nua

3003 Bern, 6. Dezember 2004

Regionalflughafen Samedan

Übertragung der Betriebskonzession auf die Engadin Airport

Gesuch der
Genossenschaft Flugplatz Oberengadin (GFO)

Verfügung

I Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom 21. September 2004 ersuchte die Genossenschaft Flugplatz Oberengadin (GFO) das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) um Übertragung der Betriebskonzession auf die Engadin Airport und das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) um die Änderung des Betriebsreglements vom 27. August 2001 - unter Berücksichtigung des Bundesgerichtsentscheids 1A.226/ 2002 vom 8. April 2003 - ebenfalls auf die Engadin Airport.
2. Dem Gesuchsschreiben lagen eine öffentliche Urkunde zwischen dem Kanton Graubünden und der Engadin Airport, ein Handelsregisterauszug der Engadin Airport, der Finanzplan der Engadin Airport, ein Investitionsplan für die Jahre 2004 – 2009 der Engadin Airport sowie ein Entwurf des Betriebsreglements bei.
3. Das mit der Instruktion des Verfahrens betraute Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) publizierte das Gesuch im Bundesblatt vom 26. Oktober 2004 und hörte folgende Stellen direkt an:
 - den Kanton Graubünden,
 - das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),
 - die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV/Oberzolldirektion).Die zuständige kantonale Stelle besorgte die Anzeige im kantonalen Amtsblatt vom 28. Oktober 2004. Die Einsprachefrist erfolgte koordiniert und dauerte 30 Tage ab 1. November 2004. Beim BAZL sind keine Einsprachen eingegangen.
5. Die Regierung des Kantons Graubünden hat sich am an ihrer Sitzung vom 23. November 2004 zum Vorhaben geäußert. Das VBS nahm am 28. Oktober 2004, die Oberzolldirektion am 24. November 2004 zum Vorhaben Stellung. Keine der angehörten Stellen hat Einwände gegen die Übertragung der Konzession geäußert.

II Erwägungen

1. Formelles

1.1 Das luftfahrtrechtliche Verfahren umfasst zwei Vorhaben: Die Übertragung der Betriebskonzession von der Genossenschaft Flugplatz Oberengadin (GFO) auf die Engadin Airport und die Genehmigung der Änderung des Betriebsreglements. Gemäss Art. 36a Abs. 3 Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0) ist das UVEK für die Übertragung der Konzession auf einen Dritten zuständig, hingegen bedarf nach Art. 14 Abs. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) in Verbindung mit Art. 26 VIL die Änderung des Betriebsreglements der Genehmigung des BAZL. Der vorliegende Entscheid bezieht sich ausschliesslich auf die Übertragung der Konzession.

1.2 Das Gesuch für die Übertragung der Betriebskonzession enthielt alle nach Art. 11 VIL erforderlichen Unterlagen. Das Verfahren für die Übertragung der Betriebskonzession wird weder im LFG noch in der VIL geregelt. Da die Konzessionärin zugleich eine Änderung des Betriebsreglements beantragt hat, erfolgte die Anhörung für die Übertragung der Konzession gleichzeitig mit derjenigen für die Änderung des Betriebsreglements (Art. 14 VIL).

1.3 Nr. 14.1 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) sieht für die Übertragung der Konzession von Flughäfen auf Dritte keine UVP vor. Die vorliegende Konzessionsübertragung kann somit ohne Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgen.

2. Materielles

2.1 Gemäss Art. 12 Abs. 1 VIL wird der Übertragung der Betriebskonzession zugestimmt, wenn

- der Betrieb den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht,
- der Gesuchsteller über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Mittel verfügt, um die Verpflichtungen aus Gesetz, Konzession und Betriebsreglement zu erfüllen,
- das Betriebsreglement genehmigt werden kann.

2.2 Verhältnis zum Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Die Übertragung der Betriebskonzession tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL sowie die Anforderungen der Raumplanung nicht. Aus operationeller Sicht wird der Flughafen Samedan gleich weiterbetrieben wie bisher.

2.3 Fähigkeiten, Kenntnisse und Mittel der Gesuchstellerin

a) Die GFO hat bis anhin bewiesen, dass sie über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, um ihren Verpflichtungen als Konzessionärin nachzukommen. Die Übertragung der Konzession ist weder mit operationellen noch mit personellen Änderungen verbunden. Es besteht daher kein Anlass daran zu zweifeln, dass die Engadin Airport diese Verantwortung wahrnehmen kann und wird.

b) Der vorgelegte Finanzplan sowie der Investitionsplan 2004 - 2009 wurden vom BAZL geprüft und zeigen auf, dass die mittel- bis langfristige Finanzierung des Betriebs nachgewiesen werden kann.

2.4 Stellungnahme der Regierung des Kantons Graubünden

Die Regierung des Kantons Graubünden unterstützt die Konzessions- und Betriebsübertragung von der GFO auf die Engadin Airport ohne Vorbehalte.

2.5 Zollsicherheit

Aus zollbetrieblicher Sicht hat die Oberzolldirektion weder Bemerkungen noch Vorbehalte zur Konzessionsübertragung anzubringen.

2.6 Betriebsreglement

Ob die Änderung des Betriebsreglements genehmigt werden kann, hat gemäss Art. 36c Abs. 3 LFG das BAZL zu entscheiden. Die in Art. 12 Abs. 1 Bst. c VIL formulierte Voraussetzung für die Änderung des Betriebsreglements stellt demnach für das UVEK bloss eine formelle Frage dar. Das UVEK hat nicht zu prüfen, ob das unterbreitete Betriebsreglement genehmigungsfähig ist. Die Änderung des inhaltlich unveränderten Betriebsreglements wird vom BAZL mit gleichentags ergehendem Entscheid genehmigt, weshalb der Erteilung der Betriebskonzession auch unter diesem Gesichtspunkt nichts entgegen steht.

2.7 Fazit

Das Gesuch für die Übertragung der Konzession erfüllt die gesetzlichen Anforderungen; die Betriebskonzession für den Flughafen Samedan kann daher auf die Engadin Airport unter den genannten Vorbehalten und Auflagen übertragen werden.

3. Gebühren

Verfahrenskosten

Die Kosten für die Behandlung eines Konzessionsgesuchs richten sich nach Art. 39 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Konzessionsgesuchs rechtfertigt die Erhebung einer Gebühr von Fr. 3'000.–. Für die Verleihung der Betriebskonzession ist gestützt auf Art. 39 Abs. 1 Bst. c zudem eine Gebühr in Höhe von Fr. 1'000.– zu erheben.

4. Entzug der aufschiebenden Wirkung allfälliger Beschwerden

Das Gesetz nennt keine Voraussetzungen für den Entzug der aufschiebenden Wirkung. Obwohl keine ausserordentlichen Umstände vorliegen müssen, so fordert die überwiegende Praxis der Bundesbehörden, dass zumindest überzeugende Gründe für den Entzug gegeben sind (VPB 1995 Nr. 3, E. 2.a; VPB 1985 Nr. 50, E. 2; BGE 110 V 45). Das Erfordernis der überzeugenden Gründe ist dahin gehend auszulegen, dass ein schwerer Nachteil drohen muss, würde die aufschiebende Wirkung nicht entzogen. Ein Teil der Praxis der Bundesbehörden lässt es allerdings bei einer einfachen Interessenabwägung bewenden, ohne vorweg zu prüfen, ob ein schwerer Nachteil droht (so insbesondere VPB 1994 Nr. 6; VPB 1994 Nr. 7, E. 3 und 4). Sind überzeugende Gründe für den Entzug der aufschiebenden Wirkung vorhanden, geht es mithin um die Abwendung eines schweren Nachteils, ist weiter zu prüfen, ob der Entzug der aufschiebenden Wirkung verhältnismässig ist; insbesondere sind die sich gegenüberstehenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Prozessaussichten werden bei der Interessenabwägung miterwogen, wenn ihre Beurteilung zu einem eindeutigen Ergebnis führt (VPB 1998, Nr. 8, S. 65; BGE 110 V 45, 106 Ib 116). Vgl. zum Ganzen Kölz/Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Auflage, 1998.

Würde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht entzogen, so wäre aus finanzieller Sicht das Weiterexistieren des Flughafens Samedan in Frage gestellt. Einerseits stehen der bisherigen Inhaberin der Betriebskonzession, die sich zwischenzeitlich in Liquidation befindet, die nötigen Mittel für den Weiterbetrieb des

Regionalflugplatzes Samedan nicht zur Verfügung, andererseits ist der Vertrag zwischen dem Kanton Graubünden und der Engadin Airport mit der Klausel versehen, dass die Geschäfte ersatzlos dahinfallen würden, wenn der Vollzug bis zum 31. Dezember 2004 nicht erfolgt sei. Daraus würde dem Engadin, dem Kanton Graubünden sowie der Touristikbranche der ganzen Schweiz ein schwerer Nachteil drohen. Ausserdem sind die Prozessaussichten allfälliger Beschwerden sehr gering.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und der neuen Konzessionärin direkt eröffnet. Dem Regierungsrat des Kantons Graubünden, der Gemeinde Samedan sowie den interessierten Stellen von Bund und Kanton wird sie zur Information zugestellt.

III Verfügung

1. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK erteilt
der Engadin Airport
die Konzession zum Betrieb des Flughafens Samedan
für die Dauer vom 6. Dezember 2004 bis 31. August 2031.

2. **Massgebende Bestimmungen:**
 - 2.1 Die Konzession umfasst den Betrieb eines Flughafens nach den Bestimmungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation ICAO für den nationalen und internationalen Verkehr.
 - 2.2 Die Konzessionärin ist berechtigt und verpflichtet, den Flughafen während der gesamten Dauer der Konzession zu betreiben und die dafür erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu halten. Die Konzessionärin darf zu diesem Zweck von den Benutzern des Flughafens Gebühren erheben.
 - 2.3 Die Konzessionärin ist berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten aus dieser Konzession an Dritte zu übertragen. Diese Rechtsverhältnisse unterliegen, soweit sie flughafenspezifische Aufgaben wie Treibstoffausschank, Flugzeugabfertigung, Passagier-, Gepäck-, Post- und Frachtabfertigung sowie Catering betreffen, dem öffentlichen Recht. Die Airport Engadin regelt die Rechte und Pflichten der Dritten in einer Zulassung.

3. **Auflagen:**
 - 3.1 Die Konzessionärin ist verpflichtet, den Flughafen grundsätzlich für alle im nationalen und internationalen Verkehr zugelassenen Luftfahrzeuge offen zu halten. Menge und Abwicklung des zulässigen Flugverkehrs richten sich nach den Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und den Bestimmungen des Betriebsreglements. Sollten aus irgendwelchen Gründen – insbesondere solchen des Nachbar- und des Umweltschutzes – während der Dauer der Konzession Bau- oder Verkehrsbeschränkungen nötig werden, entsteht dadurch der Konzessionärin kein Anspruch auf Entschädigung.

- 3.2 Die Konzessionärin hat dafür zu sorgen, dass luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen in ihrem Einflussbereich - unter Vorbehalt der luftfahrtspezifischen Sicherheitsvorschriften und Ausbauerfordernisse - ökologisch aufgewertet werden. Beim Abschluss und der erstmaligen Erneuerung auslaufender Verträge für die Bewirtschaftung des Flugplatzareals sind Pächter zu bevorzugen, welche die Flächen zugunsten des ökologischen Ausgleichs extensiv bewirtschaften. Falls der Zuschlag doch einem Pächter gegeben wird, der die Fläche nicht als ökologische Ausgleichsfläche nutzt, ist dies gegenüber dem BAZL und der kantonalen Fachstelle schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
4. Die **Gebühren** für die Behandlung des Übertragungsgesuchs sowie für die Verleihung der Betriebskonzession in Höhe von total Fr. 4'000.- werden der Gesuchstellerin auferlegt. Allfällige Änderungen der Gebührenordnung während der Dauer der Betriebskonzession bleiben vorbehalten.

5. **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden bei der Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt, Postfach 336, 3000 Bern 14. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 18. Dezember 2004 bis und mit dem 1. Januar 2005.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Allfälligen Beschwerden wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation

Der Stellv. Generalsekretär



André Schrade

Eröffnung eingeschrieben an:

- Genossenschaft Flugplatz Oberengadin, Piazza aviatica 2, 7503 Samedan
- Rechtsanwalt Marc Tomaschett, Postfach 683, 7002 Chur
für Engadin Airport

Zur Kenntnis an:

- Regierung des Kantons Graubünden, Staatskanzlei, 7002 Chur
- Gemeinde Samedan, Plazzet 4, 7503 Samedan
- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- BUWAL, Sektion Kantone, UVP + Raumordnung, 3003 Bern
- Eidgenössische Oberzolldirektion, 3003 Bern
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, Generalsekretariat, 3003 Bern
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, Stadtgartenweg 11, 7001 Chur
- Rechtsanwalt Dr. Andrea Brüesch, Werkstrasse 2, 7000 Chur